

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.09.1976

Geschäftszahl

1723/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1051/75 E 1. Juli 1976 VwSlg 9099 A/1976 RS 1 (hier: Verkehrsbehinderndes Abstellen eines KFZ in einer zur Hintanhaltung einer Verkehrsbeeinträchtigung verfügten beschilderten Halteverbotszone, wodurch der erste Fahrstreifen (in Wien 6., Getreidemarkt in der Spitzenverkehrszeit um ca. 16.50 Uhr) blockiert wurde)

Stammrechtssatz

Nicht schon jedes den straßenpolizeilichen Vorschriften widersprechende Abstellen eines Gegenstandes - hier eines PKW - auf der Straße berechtigt die Behörde, dessen Entfernung zu veranlassen. Hiefür ist vielmehr ein den Verkehr beeinträchtigendes Abstellen eines Gegenstandes erforderlich, mag die Verkehrsbeeinträchtigung nun eines unmittelbare oder auch nur eine mittelbare sein. Die Tatsache einer solchen Verkehrsbeeinträchtigung hat die Behörde im Verwaltungsverfahren festzustellen.